

046

12
128

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 4 Abs. 1 Nr. 2, § 185 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 5

Für die Entschädigungsansprüche eines DP, der sich am 1. Januar 1947 in einem Durchgangslager für Auswanderer befand, ist nicht das in § 185 Abs. 5 BEG bestimmte Ersatzland, sondern das Bundesland des früheren Aufenthalts des DP zuständig.

BGH, Urt. v. 16. Dezember 1959 - IV ZR 217/59 - OLG Stuttgart
LG Stuttgart

IV_ZR_217/59

Verkündet
am 16. Dezember 1959
vorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Schneiders Ele G [REDACTED], [REDACTED] C [REDACTED] I [REDACTED] Ave.,
B [REDACTED] /USA,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für
die Wiedergutmachung in Stuttgart,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 11. Dezember 1959 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg,
Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das den Parteien
am 4. bzw. 7. Juli 1959 an Verkündungs Statt zuge-
stellte Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Stuttgart aufgehoben und die Sache zur ander-
weiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen

124

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, Jude und DP, befand sich am 6. Oktober 1946 im DP-Lager Ulm und am 12. Oktober 1946 im DP-Lager Stuttgart-Fellbach. Am 18. Dezember 1946 kam er in ein DP-Auswanderungslager nach Bremen und wanderte am 8. Januar 1947 nach den USA aus.

Mit der Begründung, er sei von März 1941 bis Februar 1943 in Ghettohaft und anschließend bis zum 15. Januar 1945 in KZ-Haft gewesen, hat er Entschädigung wegen Schadens an Freiheit in Höhe von 9.150 DM begehrt, hiermit jedoch weder bei der Entschädigungsbehörde noch in den Vorinstanzen Erfolg gehabt.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt er seinen Anspruch weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Da sich der Kläger, trotz entsprechenden Hinweises in der Ladung, in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht nicht hat vertreten lassen, ist gemäß § 209 Abs. 3 S. 2 BEG auf die einseitige Verhandlung des beklagten Landes zu entscheiden.

Die Revision ist begründet.

1. Während der Senat in seinem Urteil vom 29. September 1956 - IV ZR 144/56 - (LM BEG 1956 § 185 Nr. 1) nur einen Fall zu entscheiden hatte, in dem ein Verfolgter, der im Jahre 1946 sich in einem DP-Lager in Westdeutschland aufgehalten hatte,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

vor dem 1. Januar 1947 aus Westdeutschland ausgewandert war, handelt es sich im vorliegenden Rechtsstreit um die Frage, welches Bundesland gemäß § 185 BEG örtlich zuständig und damit auch passiv legitimiert ist, wenn ein DP-Verfolgter sich am und nach dem 1. Januar 1947 in einem Durchgangslager für Auswanderer aufgehalten hat.

2. Nach § 185 Abs. 2 Nr. 5 BEG haftet für die Entschädigungsansprüche eines DP grundsätzlich dasjenige Land, in dem der Verfolgte sich am 1. Januar 1947 aufgehalten hat. Da der Kläger sich an diesem Tage nicht in Baden-Württemberg, sondern in einem Auswanderungslager in Bremen aufhielt, fragt es sich, welche Bedeutung für die Zuständigkeit und Haftung des beklagten Landes Baden-Württemberg dem Umstande beizumessen ist, daß Nr. 5 aaO eine Ausnahmeregelung dahingehend enthält, der Aufenthalt in einem Durchgangslager für Auswanderer bleibe außer Betracht.

a) Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 US-EG gewährte das damalige Land Württemberg-Baden Wiedergutmachung, wenn der durch die Verfolgung Geschädigte von dort aus ausgewandert war; diejenigen DP's, die sich am 1. Januar 1947 bereits in einem DP-Durchgangslager befanden, wurden als noch in dem DP-Lager befindlich angesehen; aus dem sie in das Durchgangslager gekommen waren (Blessin/Wilden/Ehrig, Bundesentschädigungsgesetze, 1. Aufl., § 89 BErgG, Anm. 4 S. 363). Man wollte auf diese Weise eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Entschädigungslasten auf die einzelnen Länder der US-Zone gewährleisten (Becker/Huber/Küster, Bundesentschädigungsgesetz, § 89 BErgG, Anm. 7, S. 717). Der Kläger würde, entgegen der Ansicht des Oberlandesgerichts, bereits nach dieser Vorschrift einen Anspruch gegen Württemberg-Baden gehabt haben. Zwar setzte § 6 Abs. 1 Nr. 3 US-EG voraus, daß der Verfolgte nach

dem 21. Dezember 1946 aus diesem Lande ausgewandert war, während der Kläger das Land schon am 18. Dezember 1946 verlassen hatte; die Auswanderung des Klägers hat aber bereits mit dem Verlassen des Landes Württemberg-Baden begonnen und ist daher als von hier aus erfolgt anzusehen.

b) Das Bundesergänzungsgesetz hat die auf das frühere Aufenthaltsland des DP zurückbezogene Zuständigkeitsregelung des US-EG übernommen. § 89 Abs. 2 Buchst. c BErgG begründete zwar die Zuständigkeit des früheren Aufenthaltslandes bei Auswanderung vor dem 1. Januar 1947 nicht für DP's; denn diese Vorschrift beschränkte ihre Geltung auf die nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 BErgG Entschädigungsberechtigten, während für die nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 BErgG anspruchsberechtigten DP's die Zuständigkeit in § 89 Abs. 2 Buchst. a BErgG geregelt war. Die letztgenannte Vorschrift, welche auch bereits bestimmte, der Aufenthalt in einem Durchgangslager für Auswanderer bleibe außer Betracht, ließ es aber offen, ob die am 1. Januar 1947 daselbst befindlichen DP's hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit als noch in dem DP-Lager befindlich angesehen werden sollten, aus dem sie in das Durchgangslager gekommen waren, oder ob für sie die Ersatzzuständigkeit der Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz Platz greifen sollte (Blessin/Wilden/Ehrig, aaO, 1. Aufl. § 89 BErgG Anm. 4 S. 363, 2. Aufl. § 185 BEG Anm. 10 S. 829). Der Gesetzgeber des Bundesergänzungsgesetzes kannte die Regelung des US-EG und die hierauf beruhende, als praktisch empfundene Übung der Entschädigungsbehörden in der Handhabung der Zuständigkeitsfrage. Ließ er die Zuständigkeitsregelung für auswandernde DP's bewußt offen, so brachte er damit zum Ausdruck, daß eine Änderung des bisherigen - durch das Gesetz und die Verwaltungspraxis gefestigten - Zustandes von ihm nicht beabsichtigt sei.

c) Ebenso, wie nach dem Bundesergänzungsgesetz, ist auch nach dem Bundesentschädigungsgesetz für DP-Verfolgte, wie den Kläger, das Bundesland des letzten regulären Aufenthaltslagers zuständig. § 185 Abs. 2 Nr. 5 BEG bestimmt zwar lediglich negativ, der Aufenthalt in einem Durchgangslager für Auswanderer begründe eine Zuständigkeit des betreffenden Landes nicht, enthält für sich allein also noch keine Rückbeziehung auf das Land, wo der DP, bevor er in das Auswanderungslager kam, seinen Aufenthalt hatte. Dem Oberlandesgericht ist andererseits aber auch nicht zuzustimmen, wenn es die Auffassung vertritt, mangels einer ausdrücklichen Verweisung im Bundesentschädigungsgesetz könne eine Zuständigkeits- und Haftungsregelung im Sinne einer solchen Rückbeziehung auf das ursprüngliche Aufenthaltsland des DP auch nicht im Wege der Gesetzesauslegung angenommen werden. Mit Recht vertritt vielmehr bereits das Schrifttum eine andere Ansicht (vgl. Becker/Huber/Küster, aaO § 89 BErgG Anm. 7 S. 718; Blessin/Wilden/Ehrig, aaO 2. Aufl. § 185 BEG Anm. 10 S. 829; van Dam/Loos, Bundesentschädigungsgesetz, § 185 Anm. 10 S. 752). Entscheidend ist im vorliegenden Falle nicht lediglich der Wortlaut des Gesetzes, der an und für sich sogar für die Auffassung des Oberlandesgerichts spricht. Maßgebend muß vielmehr seine rechtliche Bedeutung sein, wie sie unter Berücksichtigung der zu dem heutigen § 185 BEG führenden Entwicklung des Gesetzes zu erkennen ist. Überblickt man diesen Weg, den die Entschädigungsgesetzgebung in der hier zur Entscheidung stehenden Frage vom US-EG über das BErgG zum BEG gegangen ist, so wird deutlich, daß auch der Gesetzgeber des BEG an der von vornherein nach Gesetzesinhalt und Verwaltungspraxis bestehenden Lage bewußt nichts geändert hat. Ihm war dieser Rechtszustand bei der Fassung des heutigen § 185 BEG bekannt. Er wiederholte hier lediglich die bereits in § 89 Abs. 2 Buchst. a BErgG vorhandene Gesetzesfassung, der Aufenthalt in einem Durchgangslager für Auswanderer bleibe außer

Betracht, ließ es aber auch seinerseits wiederum offen, ob die am 1. Januar 1947 daselbst befindlichen DP's hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit als noch in dem DP-Lager befindlich angesehen werden sollten, aus dem sie in das Durchgangslager gekommen waren, oder ob für sie die Ersatzzuständigkeit der Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz Platz greifen sollte. Dann aber ist auf Grund dieser gesetzlichen Entwicklung, welche zu einer praktisch bewährten Verwaltungsübung geführt hat, deren Änderung vor allem der beschleunigten Abwicklung noch anhängiger Entschädigungsverfahren abträglich sein müßte, bei der Auslegung des Bundesentschädigungsgesetzes an der bisherigen Rechtslage festzuhalten. Der vom Berufungsgericht durch Urteil vom 26. September 1958 (RzW 1958, 413 Nr. 13) entschiedene Fall war in tatsächlicher Hinsicht anders gelagert und kann daher zum Vergleich nicht herangezogen werden. Vielmehr ist dahin zu erkennen, daß auch nach dem Bundesentschädigungsgesetz für die Entschädigungsansprüche eines DP, der sich am 1. Januar 1947 in einem Durchgangslager für Auswanderer befand, nicht das in § 185 Abs. 5 BEG bestimmte Ersatzland, sondern das Bundesland des früheren Aufenthalts des DP zuständig ist.

3. Aus diesen Gründen ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, ohne

daß es eines Eingehens auf die weiteren Revisionsangriffe des Klägers bedarf.

Ascher Johannsen Wüstenberg Wilden Dr. Loewenheim